



APRIL 2018

ENTREPRENEUR



IM FOKUS: NACHHALTIGKEIT

RECHTSBERATUNG § 289b HGB: Handelsrechtliche CSR-Vorschriften | Nachhaltigkeit und Internationalisierung

STEUERBERATUNG Energierecht: EEG, KWKG, Stromsteuer & Co. aus Sicht der Eigenversorger

STEUERBERATUNG | STEUERDEKLARATION UND BPO Nachhaltigkeit im Steuerrecht: Blick über die Grenzen

STEUERDEKLARATION UND BPO Photovoltaikanlagen: Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG GreenIT: Wirtschaftlicher Nutzen | Nachhaltigkeit in der Supply Chain

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht | CSR-Berichterstattung in Polen

3 EDITORIAL

4 RECHTSBERATUNG

- 4 § 289b HGB: Handelsrechtliche CSR-Vorschriften – Haftungsrisiken erfolgreich vermeiden
- 6 Nachhaltigkeit und Internationalisierung miteinander vereinbaren – Richtlinien für das unternehmerische Handeln

8 STEUERBERATUNG

- 8 Aktuelle Entwicklungen im Energierecht – EEG, KWKG, Stromsteuer & Co. aus Sicht der Eigenversorger

10 STEUERBERATUNG | STEUERDEKLARATION UND BPO

- 10 Nachhaltigkeit im Steuerrecht – Blick über die Grenzen nach Italien, Tschechien, Polen und China

14 STEUERDEKLARATION UND BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- 14 Photovoltaikanlagen – Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

16 UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG

- 16 Green IT – Wirtschaftlicher Nutzen für Unternehmen
- 18 Nachhaltigkeit in der Supply Chain – Wie sie gelingt und was sie bringt

20 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- 20 Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht – Der Anwendungsbereich
- 22 CSR-Berichterstattung in Polen – Risiken und Chancen

24 INTERVIEW

- 24 Kai Imolauer antwortet: „Ökonomie, Ökologie und Soziales – 3 Säulen der Nachhaltigkeit im Unternehmen“

26 GASTKOMMENTAR

- 26 Dr. Eva Feldbaum kommentiert: „Nachhaltigkeit in der juristischen Ausbildung“

28 EINBLICKE

- 28 Recycling: Aspekt der Nachhaltigkeit

IMPRESSUM – ENTREPRENEUR



Ausgabe April 2018
ISSN 2199-8345

Herausgeber:
Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)91 93-0
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. Christian Rödl
christian.roedl@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Redaktion und Layout:

Unternehmenskommunikation:

Anja Soldan
anja.soldan@roedl.com

Katrin Schmidt
katrin.schmidt@roedl.com

Thorsten Widow
thorsten.widow@roedl.com

für die Geschäftsfelder:

Patrick Satzinger
patrick.satzinger@roedl.de

Britta Dierichs
britta.dierichs@roedl.de

Christin Weller
christin.weller@roedl.de

Michael Kolbenschlager
michael.kolbenschlager@roedl.de

Dr. Andreas Schmid
andreas.schmid@roedl.de

Grafiken:

Nadine Viehmann
nadine.viehmann@roedl.de

Als passende Bildstrecke unserer aktuellen Ausgabe haben wir das Thema „Recycling und Upcycling“ gewählt.

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nachhaltigkeit ist schon lange kein Novum mehr in der deutschen und internationalen Unternehmenswelt – sie hat sich von einem vernachlässigten Komparsen zu einem Hauptdarsteller und festem Bestandteil der modernen Unternehmenspolitik entwickelt. Das war für uns Anlass genug, die aktuelle Ausgabe des Entrepreneur diesem Thema zu widmen. Wir verstehen Nachhaltigkeit nicht nur auf einer ideologischen Ebene, sondern weisen auch auf konkrete gesetzliche Regelungen hin, die verantwortungsvolles Handeln zur Pflicht machen. Die CSR-Richtlinie der EU (2014/95/EU) zur „Corporate Social Responsibility“ wurde mittels Umsetzungsgesetz zum 9. März 2017 in nationales Recht überführt und legt somit Verpflichtungen für Kapitalmarktunternehmen zu transparenten Berichts- und Rechenschaftslegung über das unternehmerische Handeln fest. Das wird indirekt auch den Mittelstand treffen, sofern er als Zulieferer für Kapitalmarktunternehmen agiert.

Nachhaltigkeit verbindet diverse Themen, die für den Fortbestand der Unternehmen von Belang sind. Sei es in der Personalpolitik, der Wahrnehmung des Unternehmens in der Gesellschaft, oder der konkrete ökologische Fußabdruck: Eine intensivere Beschäftigung zeigt zumeist auch Vorteile in der Außenwirkung und deckt Einsparpotenziale auf.

Im Steuerrecht macht die Nachhaltigkeit nicht an Landesgrenzen halt; stattdessen muss sie auf internationaler Ebene betrachtet werden. Des Weiteren steht das Steuerrecht auch im Fokus der Strom- und Energiesteuerrechtsprechung, wie auch die Energierechtslage in Bezug auf Eigenerzeugungsanlagen (bspw. Photovoltaik oder BHKW). Rödl & Partner hilft seinen Mandanten sich rechtzeitig vorzubereiten und moderne Lösungen umzusetzen.

Wir sind sowohl an dauerhaften Geschäfts- als auch an langfristigen Arbeitsbeziehungen interessiert. Deshalb steht bei uns Nachhaltigkeit im absoluten Fokus. Sie ist einer unserer Grundwerte, denn nur sie kann der Garant für eine Zukunft sein, in der keine Altlasten zu bewältigen sind, die unsere Potenziale einschränken. Wir stellen uns gerne den Herausforderungen, die sich aus den verschiedenen gesetzlichen Initiativen zur Nachhaltigkeit ergeben und wollen als Vorbild voran gehen. Wir wissen, dass Nachhaltigkeit kein Thema ist, das nur kurz angesprochen werden sollte sondern das unsere Unternehmenspolitik langfristig beeinflussen wird. Grund genug, stets auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Martin Wambach



§ 289b HGB: HANDELSRECHTLICHE CSR-VORSCHRIFTEN

Haftungsrisiken erfolgreich vermeiden

Von Dr. Kathrin Rosenberg und Florian Donath, Rödl & Partner Nürnberg

Corporate Social Responsibility (CSR) beschreibt mehr als alles andere im Bereich der Corporate Compliance ein Thema rund um Werte und Normen. CSR steht u. a. für Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie für Menschenrechte. Nachhaltigkeit und Human Responsibility gewinnen in unternehmerischen Entscheidungen stetig an Bedeutung und dienen häufig dem Aufbau eines positiven Unternehmensimage; durch die gesetzlichen Neuerungen sehen sich Unternehmensverantwortliche jedoch auch potenziellen Haftungsrisiken ausgesetzt.



BITTE BEACHTEN SIE:

- › Es muss ein Bewusstsein für die Ausrichtung des Unternehmens zur Corporate Social Responsibility geschaffen werden.
- › Im Unternehmen sollte ein Wertekatalog implementiert werden.
- › Alle Werte, die nach außen kommuniziert werden, müssen auch im täglichen Geschäft gelebt werden können.
- › Besonders die Mitarbeiter sollten für CSR-Belange sensibilisiert und darüber informiert werden.

Erölbasierter Kunststoffmüll verursacht ein weltweites Plastikproblem. Die massive Verschmutzung der Weltmeere ist nicht nur für Tier- und Umweltschützer, sondern auch für Verbraucher und Unternehmen ein ernst zu nehmendes Problem. Daneben rückten Meldungen über inakzeptable Bedingungen in Produktionsstätten der Textilindustrie in den Fokus der Medien – und damit in den der Endkunden.

Von Konzernen und Großunternehmen teilweise bereits als Selbstverpflichtung in die eigenen, internen Abläufe integriert, hat sich nun auch der deutsche Gesetzgeber der Thematik in Umsetzung der sog. „CSR-Richtlinie“ angenommen.

Handelsrechtliche Neuerungen

Der neu geschaffene § 289b HGB hat die Bewahrung von Umwelt-, Tier- und Menschenrechten zum Ziel. Die handelsrechtliche Vorschrift legt kapitalmarktorientierten Großunternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als 500 Arbeitnehmern die Verpflichtung auf, bei ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung zu Umwelt-, Arbeitnehmer- sowie Menschenrechten Stellung zu nehmen und eigene Verbesserungsmaßnahmen zunächst vorzuschlagen und künftig umzusetzen. Zudem ist es erforderlich, die verfolgten Konzepte und die angewandten Due Diligence-Prozesse zu beschreiben sowie die Ergebnisse der Konzepte, die wesentlichen Risiken und die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben. Verfügt ein Unternehmen z. B. nicht über ein Konzept zur Bekämpfung von Korruption, muss es das anstelle der geforderten Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet erläutern. Damit wird der ordnungspolitische Ansatz verfolgt, zu einer nachhaltigen Unternehmenspolitik anzuregen, da die Erklärung im Lagebericht zu veröffentlichen ist.

Nahezu unbeleuchtet ist die Haftungssituation, die aus einer fehlenden bzw. fehlerhaften Erklärung zur CSR resultieren kann: Neben der möglichen Anfechtung von Entlastungsbeschlüssen des Managements stellt sich die Frage, ob Vorstandsmitglieder bei fehlerhafter Erklärung im Innenverhältnis in Regress genommen werden könnten. Denkbar wären auch der Abbruch von Vertragsbeziehungen eines Geschäftspartners mangels fehlender CSR-Commitments und ein hieraus entstehender Ausfallschaden.

Dr. Kathrin Rosenberg

Rechtsanwältin
+49(911)9193 – 1609
kathrin.rosenberg@roedl.com



Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten

Der Gesetzgeber hat aber auch die straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Organe und Führungskräfte sowie des Unternehmens selbst im Visier. Eine fehlerhafte Wiedergabe bzw. eine Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse zur CSR in der nichtfinanziellen Erklärung erfüllt nach den neuen Bestimmungen den Tatbestand der „unrichtigen Darstellung“ gemäß § 331 Abs. 1 Nr. 1 HGB. Als Sanktion hierfür ist eine Geldstrafe oder gar eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren vorgesehen. Als Nebenfolge zu einer Verurteilung droht außerdem ein Geschäftsführungsverbot qua Gesetz – ein massiver Eingriff in die grundrechtlich garantierte Berufsfreiheit.

Ein Verstoß gegen § 289b HGB durch Nichtwiedergabe der geforderten Aspekte stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 334 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 HGB). Die Geldbuße beträgt hier bis zu 2 Mio. Euro oder gemäß § 334 Abs. 3 HGB das 2-fache des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen Vorteils. Daneben normiert § 334 Abs. 3a HGB, dass im Falle der Verhängung einer Geldbuße gegen das Unternehmen gemäß § 30 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) ebenfalls eine solche i. H. v. bis zu 10 Mio. bzw. 5 Prozent des Umsatzes aus dem Vorjahr oder dem Zweifachen des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen Vorteils verhängt werden kann.

Eine weitere massive Folge ist, dass bei Begehung einer der genannten Ordnungswidrigkeiten eine Eintragung in das Gewerbezentralregister zwingend erfolgt. Bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge ist das faktisch ein Ausschlusskriterium.

Neben den beschriebenen Sanktionen (Freiheits- bzw. Geldstrafe und Geldbuße) spielt auch die sog. „Vermögensabschöpfung“ eine wichtige Rolle. Sie dient dazu, die aus den „bemakelten“ Geschäften erzielten Umsätze (nicht Gewinne!) dem Unternehmen zu entziehen. Dass das eine Existenzgefährdung darstellen kann, ist keinesfall unrealistisch.

NACHHALTIGKEIT UND INTERNATIONALISIERUNG MITEINANDER VEREINBAREN Richtlinien für das unternehmerische Handeln

Von Dr. Barbara Klaus und Joana Mulzer, Rödl & Partner Mailand und Nürnberg

Mit der Internationalisierung von Unternehmen rückt Corporate Social Responsibility (CSR) in den Fokus des Wirtschaftens. Das nicht zuletzt aufgrund der Bedeutung, die die Europäische Kommission, die Vereinten Nationen oder die OECD der Thematik inzwischen beimessen.

Es gibt eine Reihe von Referenztexten zur Unternehmensverantwortung, die einen Rahmen für gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Handeln abstecken. Hierzu zählen insbesondere die „Dreigliedrige Grundsatzklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der United Nations Global Compact oder der ISO 26000.

Konkret geht es in allen Dokumenten um faire Geschäftspraktiken, mitarbeiterorientierte Personalpolitik, sparsamen Einsatz von natürlichen Ressourcen, Schutz von Klima und Umwelt, ernst gemeintes Engagement vor Ort, aber auch und v. a. um Verantwortung in der Lieferkette. Die ISO 26000 ist ein Leitfaden, der Orientierung bietet und Empfehlungen gibt, wie sich Organisationen jeglicher Art verhalten sollten, damit sie als gesellschaftlich verantwortlich angesehen werden können.

CSR-Politik der EU

Die Politik der EU zeigt deutlich, dass Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung untrennbar miteinander verbunden sind. Bereits in dem im Juli 2001 veröffentlichten Grünbuch CSR hat die EU ihr klares Ziel formuliert, sowohl die nachhaltige Entwicklung ins Zentrum der Politik als auch die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung in den Fokus einer jeden Geschäftsstrategie zu rücken.

In einer im Oktober 2011 veröffentlichten „neuen EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ hat die Kommission eine neue Verbindlichkeit bei der Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft hergestellt: Soziale und ökologische Erwägungen sollen dabei verstärkt in das öffentliche Auftragswesen einfließen. Um die Vorreiterrolle der europäischen Unternehmen im nachhaltigen Wirtschaften weiter zu fördern, arbeitet die EU-Kommission aktuell an einer neuen CSR-Strategie.

CSR-Politik in den Mitgliedstaaten

Aufgrund der CSR-Politik der EU sind besonders die mitgliedstaatlichen Regierungen gefordert: Sie müssen CSR-Aktivitäten unterstützen

und ihre Umsetzung verbessern. Die konkrete Ausgestaltung und Intensität divergiert jedoch sehr innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten:

- › Italien bspw. unterstützt CSR-orientierte Innovationen im Bereich des Klimawandels, indem das Investieren in neue Technologien oder Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Unternehmen attraktiver gestaltet wurde.
- › Belgien verabschiedete 2007 als erstes Land in der EU ein Gesetz, das die Finanzierung der Herstellung, des Handels und der Nutzung von Antipersonenminen und Streumunition verbietet.
- › Bulgariens CSR-Aktionsplan aus dem Jahr 2009 setzt sich als Hauptziel, die Kompetenzen der fachkundigen Stakeholder auf dem Gebiet der CSR zu erweitern und hierzu insbesondere CSR-spezifische Bildungsprogramme zu entwickeln.
- › Deutschland hat das Internetportal „[CSR in Deutschland](#)“ ins Leben gerufen – eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) betreute Website, die alle CSR-Inhalte der Regierung bündelt und zentral abrufbar macht.

Unternehmen als verantwortliche Akteure

Gemeinsames Ziel der CSR-Politik auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene ist es, die Sichtbarkeit von CSR sowie die Entwicklung von „Good Practices“ zu fördern. Zudem sollen das Vertrauen in die Wirtschaft und die Selbstregulierung von Unternehmen gestärkt werden. Daher sollten v. a. Unternehmen, die Produktionsstätten in Schwellen- und Entwicklungsländern aufgebaut haben oder planen, solche zu bauen, die Gedanken des CSR aufgreifen. Erfahrungsgemäß werden Unternehmen u. a. mit mangelnder Gesundheitsfürsorge, Kinderarbeit oder fehlenden Arbeits- und Umweltschutzregulierungen konfrontiert. Daneben erwarten Öffentlichkeit, Kunden und auch Investoren neben dem verantwortungsbewussten Handeln und nachhaltigen Lösungen auch, dass sie auf einem weltweit relativ einheitlichen Sozialstandard produzieren. Daher kann es erforderlich sein, über die nationalen Gesetzgebungen hinaus, CSR-Maßnahmen zu ergreifen.



Dr. Barbara Klaus

Rechtsanwältin, Avvocato
+49 (911) 91 93 – 1999
barbara.klaus@roedl.com



PRAXISBEISPIEL:

Der Einsturz einer Textilfabrik in Bangladesch 2013, der über 1.000 Menschenleben forderte, sorgte dafür, dass Unternehmen immer häufiger für Verstöße in den Lieferketten zur Verantwortung gezogen werden. Die Negativbeispiele, u. a. aus der Textilindustrie, zeigen, dass das Thema CSR in der Lieferkette eine Kernaufgabe des Lieferantenmanagements sein sollte. Ist das nicht der Fall, können Verstöße und Versäumnisse immense Imageschäden, Verkaufseinbrüche und/oder Schadensersatzzahlungen an Angehörige zur Folge haben und dazu führen, dass Manager und Firmen belangt werden. Darüber hinaus sind strafrechtliche Sanktionen im In- und Ausland für verantwortlich handelnde Organe nicht ausgeschlossen.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM ENERGIERECHT

EEG, KWKG, Stromsteuer & Co. aus Sicht der Eigenversorger

Von **Lukas Kostrach** und **Thomas Wust**, Rödl & Partner Nürnberg

Viele Unternehmen stellen bereits heute ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes heraus. Nicht mehr allein das Produkt und sein Preis sind für die unternehmerische Betätigung maßgeblich; auch Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung erlangen zunehmende Bedeutung. Eine Säule dabei bildet die Eigenversorgung mit Strom aus einem Blockheizkraftwerk (BHKW) oder einer Photovoltaikanlage (PV). Die Eigenversorgung trägt zur Verbesserung der Energieeffizienz im Unternehmen bei – aufgrund der Dynamik der Energiegesetze ist die Eigenversorgung aber kein Selbstläufer.

Der Aufbau einer Eigenversorgung kann zur Senkung der Stromkosten im Unternehmen führen. Interessant ist die Eigenversorgung aber auch unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Deckung des unternehmerischen Energieverbrauchs durch Erneuerbare Energien und/oder hocheffiziente Blockheizkraftwerke. Handelsunternehmen setzen insoweit auf Photovoltaikanlagen, weil sie ihren maßgeblichen Strombedarf während des Tages optimal decken können. Für Industrieunternehmen ist oft ein BHKW die erste Wahl, da gleichzeitig Strom und Wärme erzeugt werden, die einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden können.

Damit das effiziente und nachhaltige BHKW- oder PV-Projekt in jeglicher Hinsicht ein Erfolgsmodell wird, sind nicht zuletzt die energierechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Jüngst sind alle für die Eigenversorgung wichtigen energierechtlichen Gesetze angepasst worden.

Gesetzgebung: Mitteilungspflichten und Kontrollmechanismen

Das Gestrüpp aus energiewirtschaftlichen Vorschriften wird immer dichter. Daraus resultieren neuerdings auch Mitteilungspflichten gegenüber Netzbetreibern, der Bundesnetzagentur sowie gegenüber Hauptzollämtern. Wer Mitteilungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) oder Stromsteuergesetz (StromStG) ignoriert bzw. nicht erfüllt, kann als Eigenversorger unangenehme Überraschungen erleben. Das betrifft auch Eigenversorger, die bisher von der Abführung der EEG-Umlage befreit waren (sog. „Bestandsanlagen“). Diese Anlagenbetreiber können bei Nichterfüllung der Mitteilungspflichten der EEG-Umlage zur Kasse gebeten werden.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit den jüngsten Änderungen des EEG, KWKG und StromStG die „strombezogenen“ Umlagen und

Abgaben keine grundlegenden Änderungen erfahren haben: Wesentlich ist, dass auch das zum 1. Januar 2018 novellierte StromStG Strom aus Eigenversorgungsanlagen mit einer Leistung von bis zu 2 MW weiterhin von der Stromsteuer (2,05 ct/kWh) befreit. Die EEG-Umlage ist im Jahr 2018 sogar gesunken.

Der Teufel steckt im Detail: Bei KWK-Anlagenbetreibern mit nach dem 1. August 2014 umgesetzten Eigenversorgungsmodellen herrscht derzeit Unsicherheit, da die EU-Kommission die EEG-Umlage-Privilegierung für diese Anlagen im bisherigen Umfang (die EEG-Umlage beträgt 40 Prozent) nicht fortführen will. Es wird sich erst im Laufe des Jahres zeigen, welche Auswirkungen das auf die Wirtschaftlichkeit der umgesetzten Modelle hat.

Angesichts der häufigen Novellen wünschen die Unternehmen Kontrollmechanismen; v. a. diejenigen, für die die Energieversorgung Mittel zum Zweck ist und nicht zum Kerngeschäft gehört. Die Implementierung von Kontrollmechanismen im Bereich der Energieabgaben ist ein Meilenstein. Sie hilft – nicht zuletzt – bei der Reduzierung der unternehmerischen Haftung im Rahmen der Abwicklung der energierechtlichen Umlagen und Abgaben (z. B. EEG-Umlage, Stromsteuer).

Fazit

Um den Überblick zu behalten, sind Unternehmen gut damit beraten, die energierechtlichen Entwicklungen stets zu beobachten. Auch die Einführung eines Compliance-Management-Systems für den Bereich Energieabgaben ist sinnvoll.

Die Umsetzung von Eigenversorgungsmaßnahmen kann für Unternehmen zu einem Erfolgsfaktor aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten werden. Eine ganzheitliche Betrachtung der Rahmenbedingungen

in rechtlicher Hinsicht hilft, unerwünschte Mehrkosten zu vermeiden. So wird verhindert, dass am Ende des Tages das Engagement im Bereich der Nachhaltigkeit von der Frage überlagert wird, ob erhebliche Mehrkosten mit dem Nachhaltigkeitsgedanken in Einklang zu bringen sind.

Lukas Kostrach

Rechtsanwalt
+49(911) 91 93 – 35 72
lukas.kostrach@roedl.de



NACHHALTIGKEIT IM STEUERRECHT

Blick über die Grenzen nach
Italien, Tschechien, Polen und China

Von **Britta Dierichs**, Rödl & Partner Nürnberg

Nachhaltigkeit und Steuerrecht sind durch die Lenkungsfunktion steuerrechtlicher Normen verbunden. Mit der finanziellen Be- oder Entlastung kann ein Anreiz zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen geschaffen werden. Die Möglichkeiten sind vielfältig und reichen von der direkten Besteuerung des Ressourcenverbrauchs sowie der daraus resultierenden Emissionen über steuerliche Präferenzen für nachhaltiges Verhalten bis hin zu Förderprogrammen für Investitionen. Je nach den Prioritäten in einzelnen Ländern sind die Ansätze im Steuerrecht unterschiedlich.



Britta Dierichs

Diplom-Kauffrau,
Steuerberaterin
+49(911)9193 – 12 60
britta.dierichs@roedl.com



NACHHALTIGKEIT IM STEUERRECHT

Blick über die Grenzen nach
Italien, Tschechien, Polen und China



Steuerliche Förderung in Italien

Von **Thomas Giuliani**, Rödl & Partner Bozen

Italien bietet bei der energetischen Sanierung von Gebäuden eine Vielzahl von steuerlichen Förderungen, die erst kürzlich durch das Haushaltsrahmengesetz 2018 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert wurden. Hierzu zählen u. a. der Austausch von Fenstern mit neuen, wärmedämmenden Fenstern, energetische Eingriffe an Fassaden zur Reduzierung der Wärmeabgabe (z. B. die Anbringung von Wärmedämmstoffen) und die umfassende energetische Sanierung von Bestandsgebäuden. Hinzu kommen weitere Fördermaßnahmen für die Steigerung der Energieeffizienz, wie der Austausch bestehender Heizungsanlagen durch hocheffiziente Wärmepumpenanlagen oder Geothermieanlagen, der Kauf und die Installation von Sonnenschutz-einrichtungen, die Installation von Solarmodulen für die Warmwasserbereitung und einiges mehr. In allen Fällen gelten verschiedene zulässige Höchstbeträge (bis zu rund 150.000 Euro). Grundsätzlich sind je nach Maßnahme 50 bis 65 Prozent der zugelassenen Höchstkosten in 10 gleichen Raten direkt von der Einkommensteuer absetzbar.

Daneben können v. a. Unternehmer auf Förderungen für energieeffiziente Maßnahmen zurückgreifen – u. a. durch die handelbaren Energieeffizienztitel („Certificati Bianchi“) oder das sog. „Thermische Konto“ („Conto Termico“), bei denen es sowohl um die Erhöhung der Energieeffizienz als auch um die Förderung von Anlagen zur Wärmegewinnung durch erneuerbare Quellen geht.

Die Errichtung von Anlagen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen wird, bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Photovoltaik), weiterhin gefördert, wobei jedoch die Förderungen im Vergleich zur Vergangenheit wesentlich reduziert wurden.



Fördermaßnahmen in der Tschechischen Republik

Von **Miroslav Kocman**, Rödl & Partner Prag

Das tschechische Steuerrecht ist nur in sehr eingeschränktem Maße auf das Thema Nachhaltigkeit abgestellt. Gleichwohl spielen Nachhaltigkeitsaspekte eine erhebliche Rolle bei verschiedenen Förder- und Subventionsprogrammen, wie etwa zur Förderung der Elektromobilität. So wurde im Frühjahr 2017 durch das Ministerium für Industrie der Tschechischen Republik ein Programm zur Förderung des Kaufs von Elektromobilen für z. B. staatliche oder kommunale Institutionen bzw. Unternehmen aufgelegt, an denen Gemeinden und Regionen eine Mehrheitsbeteiligung halten. Für Elektromobile mit einem Anschaffungswert von bis zu 58.000 Euro betrug die Förderung konkret für PKW bis 3,5 Tonnen 8.400, für Plug-in-Hybride 7.700 und für Erdgasfahrzeuge 1.900 Euro. Die Förderung der Elektromobilität ist im steuerlichen Bereich ungleich geringer und beschränkt sich aktuell auf einen Verzicht auf Umweltsteuern und eine Befreiung von der Kfz-Steuer. Von der Kfz-Steuer befreit sind Fahrzeuge mit alternativem Antrieb; und zwar sowohl PKW als auch LKW bis 12 Tonnen.

Zudem werden in der Tschechischen Republik nicht nur Fahrzeuge mit alternativem Antrieb gefördert, sondern es gibt eine ganze Reihe an Förder- und Subventionsprogrammen mit einer breiten Ausrichtung – nicht nur zur Förderung von Investitionen – v. a. für die Erneuerung bestehender Produktionsmittel und Anlagen bei Unternehmen. Zu nennen wäre etwa das aus den europäischen Strukturfonds finanzierte Programm „Energieeinsparungen“: Gefördert werden können Unternehmen der verarbeitenden Industrie, aus Groß- und Einzelhandel, Lagerung, IT und Telekommunikation, aber auch aus den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales. Die maximale Förderhöhe für einen Antragsteller beträgt 15 Mio. Euro. Die Förderung kann in Anspruch genommen werden z. B. für Energieeinsparungen bzw. zur Verbesserung des Energiewirkungsgrades von Produktionsprozessen, technologischen Prozessen oder Gebäuden (Wärmedämmung, Austausch von Fenstern, Installation von Lufttechnik mit Rekuperation von Abwärme), zur Energiegewinnung aus Abfall in Produktionsprozessen, zur Modernisierung von Strom-, Gas- und Wärmeleitungen in Gebäuden oder von Beleuchtungsanlagen von Gebäuden und industriellen Anlagen.



Proökologische Anreize in Polen

Von **Piotr Mrowiec**, Rödl & Partner Danzig

Eigentümern von Elektro-Autos winken in Polen viele Vergünstigungen. Sie genießen die Verbrauchsteuerbefreiung sowie einen höheren Abschreibungssatz. Darüber hinaus sind niedrigere Preise für den Strom zum Aufladen von ökologischen Autos vorgesehen. Die Fahrer können zudem Busfahrstreifen und kostenlose Parkplätze nutzen. Alle Begünstigungen sind das Ergebnis des eingeführten Gesetzes über die Elektromobilität und alternative Kraftstoffe, das am 5. Februar 2018 vom Präsidenten der Republik Polen unterzeichnet wurde. Gemäß den neuen Rechtsvorschriften sollen Elektroautos auch Teil des Fuhrparks der kommunalen Verwaltung werden. Bis 2020 sollen Öko-Autos ein Zehntel aller Fahrzeuge der Beamten ausmachen und im Jahr 2025 bereits ein Drittel. In Zukunft sollen in polnischen Städten Umweltzonen entstehen, in denen ökologische Autos kostenlos fahren dürfen. Für die anderen Fahrer wird die Fahrt in einer solchen Zone gebührenpflichtig sein.

Ermäßigungen stehen auch den Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu. Seit einiger Zeit gilt in Polen bei Zuschüssen das Auktionssystem. Dadurch können kleine Kraftwerke (mit einer Leistung bis 500 kW) sog. „garantierte Tarife“ in Anspruch nehmen – der Stromkauf erfolgt zu einem garantierten Preis, der 80 Prozent der Referenzpreise beträgt. Größere Erzeuger (mit einer Leistung über 500 kW) können mit einer Prämie rechnen, die zusätzlich auf den Marktpreis für Strom aufgeschlagen wird. Die Höhe der Zuzahlung richtet sich nach der Differenz zwischen dem während der Auktion gebotenen Preis und dem aktuellen Durchschnittspreis für Strom.



Eine Investitionsvergünstigung in Höhe von 25 Prozent wartet auf Agrarsteuerzahler, die sich dazu entscheiden, Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu kaufen und auf ihrem Land zu installieren. Großer Popularität erfreut sich in Polen das EU-Förderprogramm „Prosument“ für Personen, die Photovoltaikanlagen für private Zwecke installieren. Sie können mit Zuschüssen und Niedrigzinsdarlehen rechnen.

Eine andere Form der Unterstützung in Polen ist eine Thermo-Modernisierungsprämie, die ein Investor für Instandhaltungsmaßnahmen erhalten kann, infolge deren sich die jährlichen Energieverluste um mindestens ein Viertel reduzieren. Landwirte, die auf ökologische Landwirtschaft umstellen, erhalten Zuschüsse, mit denen eine geringere Ernte und ein größerer Arbeitsaufwand ausgeglichen werden.



Neues Umweltsteuergesetz in China

Von **Sebastian Wiendieck**, Rödl & Partner Shanghai

In China ist am 1. Januar 2018 ein neues Umweltsteuergesetz in Kraft getreten, das als Steuertatbestände die 4 Schadstoffklassen „Luftverschmutzung“, „Wasserverschmutzung“, „Lärmbelastung“ und „Feststoffabfälle“ enthält. Die Höhe der konkreten, quartalsweise abzuführenden Steuer berechnet sich auf der Grundlage der anfallenden Emissionsmengen sowie der Schadstoffkategorie. Im Annex des Gesetzesentwurfs wurden die Mindestbeträge der jeweils pro Emissionseinheit zu entrichtenden Steuer festgelegt, die je nach Gegebenheiten durch die lokalen Provinzregierungen noch nach oben korrigiert werden können.

Ausnahmen von der Umweltsteuer bestehen für bestimmte landwirtschaftliche Bereiche und mobile Emissionsquellen, wie etwa Kraft- und Schienenfahrzeuge. Sofern Unternehmen ihre Schadstoffe über speziell zertifizierte Abwasser- und Müllaufbereitungsanlagen entsorgen, kann es ferner zu einer Steuerminderung kommen.

Unserer Einschätzung nach wird die Neuausrichtung der Umweltsteuer einen Großteil der ausländischen Unternehmen nur in einem geringen Maß betreffen. Gerade für deutsche Unternehmen, die beim Bau von neuen Produktionsanlagen von Haus aus hohe Umweltstandards zu Grunde legen, wird die Steuerlast überschaubar bleiben.

Das Ziel, die Umweltbelastung und -verschmutzung in der Volksrepublik in den Griff zu bekommen, ist klar erkennbar. Ob die Steuer ein entscheidender Faktor beim Kampf um saubere Luft und sauberes Wasser sein wird, ist dagegen völlig offen.



Zwiespalt Nachhaltigkeit in Deutschland

Von **Britta Dierichs**, Rödl & Partner Nürnberg

In Deutschland sind alle „Spielformen“ vertreten. Bei der Stromsteuer ist der Stromverbrauch als Steuergegenstand festgelegt. Eine Steuerbefreiung gilt für aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Strom, soweit er aus einem ausschließlich hierfür separierten Netz entnommen wird. Steuerbefreiungen gibt es auch für den auf Strom als Antrieb basierenden öffentlichen Personennahverkehr, um den Umstieg auf die umweltfreundlichen Verkehrsmittel nicht zu konterkarieren. Umgekehrt werden auch sehr energieintensive Produktionsbranchen von der Stromsteuer befreit. Das zeigt den politischen Zwiespalt zwischen einer Förderung von Nachhaltigkeitsaspekten und dem Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Wirtschaft, wenn solche Maßnahmen national und nicht europaweit umgesetzt werden.

Die Kfz-Steuer knüpft für ihre Bemessungsgrundlage u.a. an die CO₂-Emissionen (bei PKW) bzw. die Schadstoff- und Geräuschemissionen (bei LKW) an. Elektrofahrzeuge sind 10 Jahre nach Erstzulassung steuerbereit; diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Auch die Infrastrukturabgabe (PKW-Maut) soll nach der Schadstoffklasse der PKW gestaffelt erhoben werden – vorerst ist sie jedoch wegen der anhängigen Klage vor dem EuGH auf Eis gelegt.

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 7. Februar 2018 enthält steuerliche Nachhaltigkeitsanreize. So soll die Anschaffung betrieblicher Elektrofahrzeuge mit einer Sonderabschreibung sowie der Halbierung der Steuerbelastung für Dienstwagen honoriert werden. Schon bisher werden die hohen Batteriekosten bei Elektrofahrzeugen aus der Besteuerung der Privatnutzung von Dienstwagen herausgerechnet. Auch die energetische Gebäudesanierung soll nunmehr durch Sonderabschreibungen oder Zuschüsse gefördert werden, nachdem das in der vergangenen Legislatur unter denselben Koalitionären an der Frage der Finanzierung gescheitert war.

PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Steuerliche Rahmenbedingungen in Deutschland

Von Florian Bienert, Rödl & Partner Jena

Trotz gesunkener Einspeisevergütungen hat die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) nach wie vor große Bedeutung, denn die Anschaffungskosten der Solarmodule verringern sich. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht entscheiden sich viele Hausbesitzer und Anlagenbetreiber für die Anschaffung von Solarmodulen. Die Beurteilung der steuerlichen Rahmenbedingungen ist dabei für den Entscheidungsprozess äußerst wichtig.

Zur steuerlichen Beurteilung ist auch der Anlagentyp von Bedeutung: Es wird zwischen Inselanlagen und netzgekoppelten sowie zwischen Indach- und Aufdach-Anlagen unterschieden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf kleinere bzw. mittelgroße netzgekoppelte PV-Anlagen, die auf Dächern von privat oder betrieblich genutzten Immobilien installiert sind. Mit der Anschaffung und dem Betrieb kommt der Betreiber mit einer ganzen Bandbreite des Steuerrechts in Berührung. Im Folgenden möchten wir einen Überblick über die zu berücksichtigenden Steuerarten geben.

Einkommensteuer und Gewerbesteuer

Die dem Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber gewährten Vergütungen stellen grundsätzlich Einnahmen aus einer gewerblichen Betätigung dar. Die PV-Anlagen dienen dem Gewerbebetrieb zur Stromerzeugung, sind daher als Betriebsvermögen zu sehen und zählen zu den selbständigen, beweglichen und abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Mit dem Betrieb von kleinen oder mittelgroßen PV-Anlagen werden die Grenzen zur Buchführungspflicht i. d. R. nicht erreicht. In den meisten Fällen besteht aufgrunddessen die Möglichkeit, das Ergebnis für den Gewerbebetrieb mittels Einnahmen-Überschussrechnungen gemäß § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Als Betriebsausgaben sind die Abschreibung der PV-Anlagen, die Zinsaufwendungen aus der Darlehensaufnahme sowie Betriebskosten (z. B. Reparaturkosten oder Versicherungen) zu erfassen. Das Ergebnis ist in der Einkommensteuererklärung in Anlage G zu erklären. Des Weiteren ist die Anlage EÜR (Einnahmenüberschussrechnung) an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Ein privater Hausbesitzer mit einer PV-Anlage muss i. d. R. nicht mit einer Gewerbesteuerbelastung rechnen, da der Freibetrag i. H. v. 24.500 Euro gemäß § 11 Abs. 1 GewStG nicht überschritten werden dürfte.

USt: Unternehmereigenschaft und Kleinunternehmerregelung

Soweit der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom ganz oder teilweise und regelmäßig in das Stromnetz einspeist, dient die Anla-

ge der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen und begründet die Unternehmereigenschaft. Um die Erhebung der Umsatzsteuer (USt) und die Abgabe der Umsatzsteuererklärung zu vermeiden, können Anlagenbetreiber die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Dazu dürfen die Umsätze im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen. Meist werden sich Anlagenbetreiber jedoch bewusst gegen die Kleinunternehmerregelung entscheiden, da sie so den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage sowie aus laufenden Kosten geltend machen können. Des Weiteren kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe monatlicher bzw. vierteljährlicher Umsatzsteuervoranmeldungen befreien, wenn die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat.

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Sollprinzip, d.h. nach vereinbarten Entgelten, berechnet. Die Umsätze sind danach in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistung erbracht wurde. Der Anlagenbetreiber erhält i. d. R. eine Gutschrift für die Stromeinspeisung vom Netzbetreiber. Daraus ergibt sich das Problem, dass die Umsatzsteuer bei der Soll-Versteuerung bereits abgeführt werden muss, obwohl die Gutschrift des Netzbetreibers noch gar nicht vorliegt. Aufgrund dessen werden die meisten Betreiber auf die Ist-Versteuerung zurückgreifen und sie beim Finanzamt beantragen, sofern die PV-Anlage die einzige unternehmerische Tätigkeit darstellt. Hier sind die Umsätze erst in dem Voranmeldungszeitraum anzumelden, in dem der Zahlungseingang erfolgt.

Für die Umsatzsteuerklärungen ist neben der vom Netzbetreiber erhaltenen Vergütung auch der Eigenverbrauch zu berücksichtigen. Er ist – falls keine Kleinunternehmerregelung zum Ansatz kommt – entsprechend der USt zu unterwerfen. Bemessungsgrundlage hierzu stellt der Vergütungssatz des Netzbetreibers dar.

Die bei der gewerblichen Immobilienbewirtschaftung häufig zum Einsatz kommende „erweiterte Kürzung“ nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG



Florian Bienert

Steuerberater
+49 (36 41) 403 – 435
florian.bienert@roedl.com

führt zu einer weitestgehenden Befreiung von der Gewerbesteuer. Das ist jedoch nur möglich, wenn keine – der erweiterten Kürzung entgegenstehende – „schädliche“ Tätigkeit ausgeübt wird. Wird neben der Vermietung und Verpachtung Strom in das öffentliche Netz mittels einer PV-Anlage auf dem Hausdach eingespeist, ist das aber bspw. der Fall. Dadurch kommt es zu einem Entfall der erweiterten Kürzung und somit zu einer Belastung sämtlicher Miet- oder Pachteinnahmen bis hin zum Veräußerungserlös mit Gewerbesteuer.

Neben den beschriebenen steuerlichen Rahmenbedingungen sind auch die Regelungen zur Grunderwerbsteuer sowie zur Erbschafts- und Schenkungsteuer bei der Anschaffung einer PV-Anlage in die Betrachtung einzubeziehen.



GREEN IT

Wirtschaftlicher Nutzen für Unternehmen

Von **Roland Leick**, Rödl & Partner Mettlach

Dank Green IT können Unternehmen umweltfreundlicher und ökonomischer arbeiten, indem sie Energie sparen, Ressourcen schonen sowie Anlagen und Technik wirksamer nutzen. Was Green IT ist, in welchen Bereichen sie angewendet werden kann und wie sie Ihrem Unternehmen hilft, lesen Sie hier.

Green IT beschreibt die umweltfreundliche Verwendung von Informationstechnologien. Sie will den Energie- und Ressourcenverbrauch in Unternehmen transparent machen und zielt auf eine deutliche Reduzierung ab.

Einsatz in der Praxis

Die Anwendungsbreite von Green IT ist beachtenswert: Sie nimmt ihren Anfang beim Einsatz moderner Kommunikationsmittel, die Dienstreisen zum Teil verzichtbar machen – statt den weiten Weg per Auto oder Flugzeug anzutreten, trifft man sich online in einer Videokonferenz. Im großen Stil bedeutet Green IT, ein ganzes Rechenzentrum umweltfreundlich umzubauen und zu betreiben. Hierbei können jedoch in bestimmten Bereichen deutlich größere Einspareffekte erzielt werden, weshalb ein Unternehmen zunächst den Ist-Zustand der IT-Landschaft ermitteln sollte.

Konkrete Ansatzpunkte

Green-IT-Experten informieren sich in einem ersten Schritt darüber, wie viel Strom die Serversysteme und die dazugehörigen Klima-Anlagen verbrauchen und wie ausgelastet die Rechenzentrumsfläche ist. Außerdem bringen sie in Erfahrung, welche Klimatisierungskonzepte aktuell installiert sind, wie alt die infrastrukturellen unterstützenden Einrichtungen sind und welche Betriebszeiten die eigene IT tatsächlich benötigt. Auch die Auslagerung einzelner bzw. kompletter Bereiche kann hierbei in Betracht gezogen werden.

Nachdem der Ist-Zustand aus Green-IT-Sicht definiert wurde, können die größten Energiekonsumenten innerhalb der IT identifiziert werden. Daraus ergibt sich eine Top-10-Liste, aus der die Berater gemeinsam mit dem Unternehmen die Green-IT-Maßnahmen bestimmen können. Im Fokus stehen die Rechenzentren des Unternehmens, da hier Systeme rund um die Uhr laufen und dort erfahrungsgemäß das größte Potenzial liegt. Ein weiterer Energiebereich in der Unternehmens-IT, der besonders betrachtet wird, ist das PC-Equipment der Anwender. PC-Systeme, die Tag und Nacht laufen, oder fehlende Standby-Funktionen bieten immer wieder große Einspareffekte.

Da die klassischen Rechenzentren häufig viel zu groß für die darin betriebene IT-Infrastruktur sind, werden ihnen oft ein zu hoher Stromverbrauch und eine mangelhafte Auslastung nachgesagt. Zurückzuführen ist das auf die Historie der IT-Systeme: Server, Speicherlösungen und anderes Equipment baute man vor 15 Jahren noch deutlich größer als heute. Die Bereiche wurden meist nie oder nur

mit hohem Aufwand angepasst. Doch gerade hier liegt viel Spielraum für Optimierungen. Bspw. können House-in-House-Konzepte mit dedizierter Kühlung einen Ausweg darstellen.

Wenn die unterstützenden infrastrukturellen Einrichtungen den veränderten IT-Systemen angepasst sind, kann Green IT viel einsparen – ganz



Roland Leick

Senior Consultant
+49 (6864) 8906 – 1303
roland.leick@roedl.com

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Green IT hat das Ziel, den Energie- und Ressourcenverbrauch in Unternehmen deutlich zu reduzieren.
- › Sie umfasst eine große Bandbreite: von ressourcenschonenden Online-Meetings bis zum energieeffizienten Rechenzentrumsumbau.
- › Green IT bietet neben ökologischen Vorteilen auch einen betriebswirtschaftlichen Nutzen.

besonders im Klimatisierungsbereich von Unternehmen. Die immer größer werdende Packungsdichte von Rechenleistung in IT-Systemen verursacht thermische „Hotspots“, die durch eine optimierte Kühlung ganz andere Raumtemperaturen in Rechenzentren ermöglichen.

Nutzen und Standing

Neben dem ökologischen Aspekt ergibt sich der größte betriebswirtschaftliche Effekt dadurch, dass die Rechenzentren und die Mitarbeiter erheblich weniger Strom verbrauchen. Einsparungen durch geringere Wartungsaufwände bieten ebenfalls einen betriebswirtschaftlichen Nutzen. Green IT ist ganzheitlich und nachhaltig: Sie betrachtet alle IT-Systeme eines Unternehmens.

Green IT hat aktuell in den Unternehmen noch nicht den Stellenwert, den man sich erhofft. Insbesondere in Industriebetrieben und im produzierenden Gewerbe sind die Anreize der Einspareffekte teilweise noch zu gering, da die IT-verursachten Stromverbräuche gemessen am Gesamtverbrauch oft zu vernachlässigen sind.

NACHHALTIGKEIT IN DER SUPPLY CHAIN

Wie sie gelingt und was sie bringt

Von **Jörg Hattenbach**, Rödl & Partner Köln

Gedanken zur Nachhaltigkeit in der Supply Chain von Unternehmen sind unterschiedlich motiviert. Das Thema ermöglicht es, die gesamte Supply Chain übergreifend zu betrachten – doch die wahre Herausforderung liegt in der Umsetzung. Denn sie kann im Kleinen beginnen.

Nachhaltigkeit ist eines der wichtigsten Themen unserer und kommender Generationen. Unternehmen befassen sich aus den verschiedensten Gründen damit: Neben der sozialen Verantwortung und dem Schutz der Umwelt kann eine verbesserte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ein Treiber sein.

Die Beobachtung zeigt, dass finanzielle und reputationsgetriebene Gründe auf der einen Seite sowie eine soziale Motivation auf der anderen sich meist die Waage halten. Ein Aspekt, der Nachhaltigkeit schmerzlich in den Blickpunkt des Management rückt, sind Non-Compliance-Kosten – verursacht durch Unfälle, Fehler oder Nachlässigkeit (bspw. Umweltverschmutzung).

Ein umfassender Denkansatz führt zum Ziel

Das Streben nach Nachhaltigkeit gibt den Blick frei auf die gesamte Lieferkette: vom Lieferanten über die eigene Wertschöpfung bis zum Kunden. Es gilt, den gesamten Lebenszyklus von Produkten (inkl. „Recycling“) zu betrachten und sie sowie Dienstleistungen von vornherein umweltgerecht zu konzipieren. Das betrifft das eigentliche Produkt genauso wie den Produktionsprozess, einschließlich der eingesetzten Technologien und deren Instandhaltung bzw. Erneuerung. Für beides – Produkt und Supply Chain – ist das Schadstoffmanagement bedeutsam: Es fokussiert den schonenden Ressourcen-Einsatz sowie den Schutz von Luft, Wasser und Boden. Dabei ist das Recycling genauso zu bedenken wie die Folgen möglicher Unfälle und Fehler. Innerhalb eines umfassenden Qualitätsmanagementprozesses, der durchaus über die Anforderungen von ISO-Normen hinausgeht, können die Herausforderungen angegangen werden.

Bei der Umsetzung nachhaltiger Konzepte können 3 verschiedene Horizonte als Modell dienen:

1. Produkt und Prozess: Ein klassischer Ansatz ist es, die Materialeffizienz zu steigern, um den Einsatz von Materialien für die Produkt-herstellung zu optimieren. Das betrifft auch den Energieverbrauch von Maschinen und Anlagen. Es beginnt mit kleinen Maßnahmen, z.B. stromsparenden Leuchten und Bewegungsmeldern (um selten genutzte Gebäudeteile nur bei Bedarf zu beleuchten). Ebenfalls ist die regelmäßige Wartung von Maschinen und Anlagen bedeutsam, um die Effizienz aufrechtzuerhalten.

2. Nachhaltigkeit im eigenen Unternehmen: Über den eigentlichen Wertschöpfungsprozess hinaus gilt es, sämtliche Bereiche des Unternehmens zu betrachten: Das beginnt mit einer verbesserten innerbetrieblichen Transparenz und Kommunikation zum Thema Nachhaltigkeit, mit dem Ziel, nachhaltiges Engagement dauerhaft zu fördern.

Im eigenen Unternehmen gibt es einige zielführende Ansätze:

- › Ausgleich klimawirksamer Reise-Emissionen,
- › Training von Fahrern,
- › Investition in Betriebsfahräder,
- › Förderung der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs.

Nachhaltigkeit umfasst aber auch Maßnahmen, die die Gesundheit der Mitarbeiter schützen, Familie- und Berufsleben vereinbar machen und Menschen mit Behinderung teilhaben lassen.

3. Das Ökosystem um das Unternehmen herum: Im dritten Horizont für eine verbesserte Nachhaltigkeit wird das direkte Ökosystem betrachtet, in das das Unternehmen eingebettet ist. Für das Unternehmen geht es hier gleichermaßen um das soziale Engagement in der Region und um Biodiversität, die auf dem eigenen Unternehmensgrund und -boden beginnt.



Jörg Hattenbach

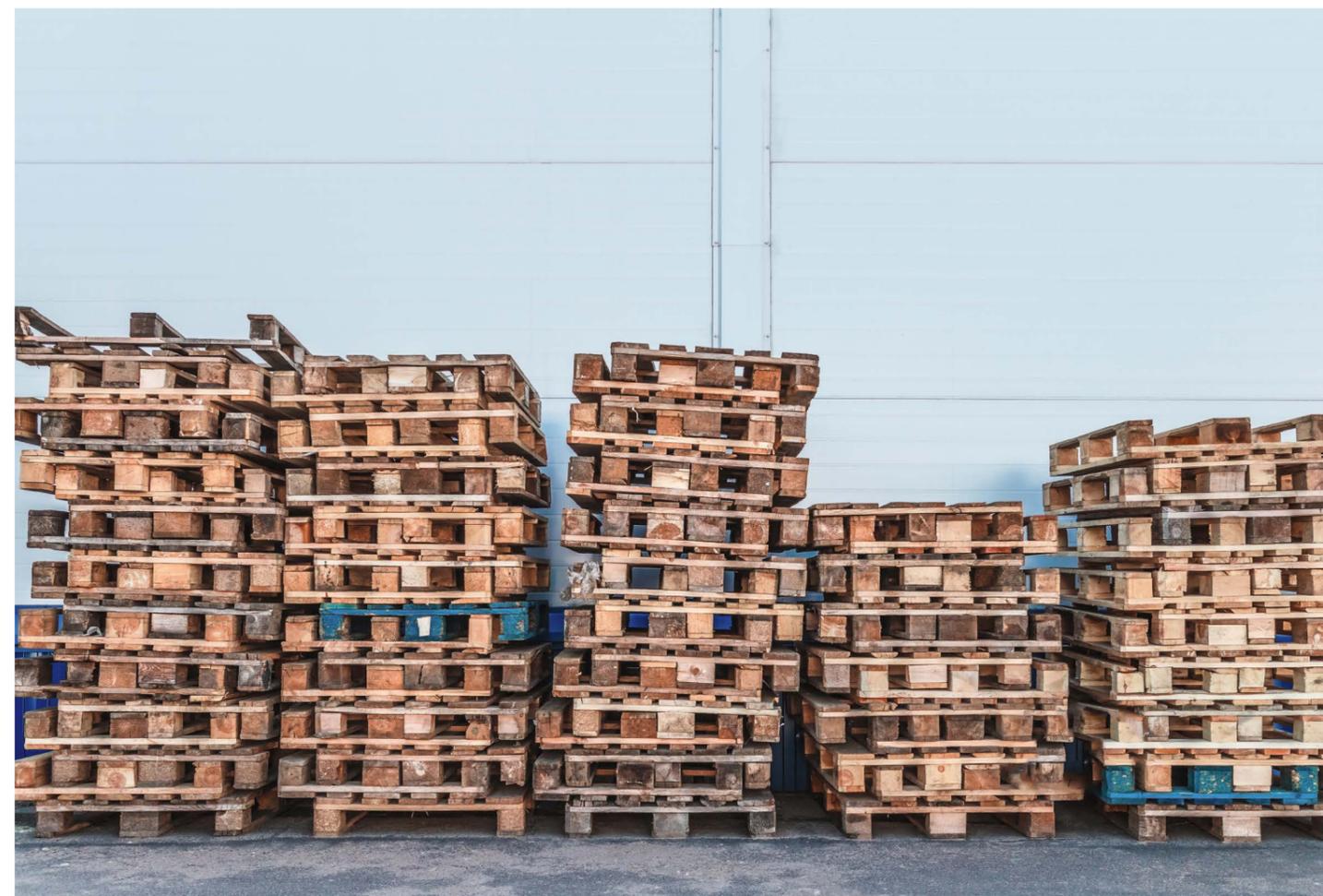
Diplom-Betriebswirt, Vorstand der Rödl Consulting AG
+49 (221) 94 99 09 – 512
joerg.hattenbach@roedl.com

Fazit: Der 3-fache Nutzen nachhaltiger Prozesse

Wer Verschwendung vermeidet, optimiert seine unternehmensinternen Prozesse. Dieses „Lean-Management-Gebot“ gilt ebenso für nachhaltige Ansätze. Unternehmen, die die 3 Nachhaltigkeits-Horizonte (Produkt und Prozess, Nachhaltigkeit im eigenen Unternehmen, Ökosystem des Unternehmens) in ihrer DNA verankert haben, profitieren 3-fach: betriebswirtschaftlich, sozial und ökologisch.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Das Thema Nachhaltigkeit im Unternehmen endet nicht bei dem eigenen, umweltverträglichen Produkt und Fertigungsprozess.
- › Es umfasst das gesamte Unternehmen mit allen Mitarbeitern sowie den Einfluss auf das umgebende Ökosystem.
- › Mitarbeiter einzubinden und zu motivieren ist erfolgskritisch und wird durch gute Kommunikation erreicht.



NICHTFINANZIELLE ERKLÄRUNG IM LAGEBERICHT

Der Anwendungsbereich

Von **Dr. Christian Maier**, Rödl & Partner Nürnberg

Informationen nichtfinanzieller Art finden immer mehr ihren Weg in die traditionelle Finanzberichterstattung. Bestimmte Unternehmen sind nun durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz zum 31. Dezember 2017 erstmals gesetzlich dazu verpflichtet, die (Konzern-)Lageberichterstattung um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu veröffentlichen. Inwieweit ein Unternehmen in den Anwendungsbereich der Neuregelung fällt, muss anhand der hier beschriebenen Kriterien im Einzelfall geprüft werden.

Die nichtfinanzielle Erklärung umfasst mindestens Erläuterungen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen sowie zur Achtung der Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Die Anwendungspflicht für den Lagebericht ist neu in § 298b HGB und für den Konzernlagebericht in § 315b HGB geregelt.

Einzelgesellschaft: Pflicht und Befreiungsmöglichkeiten

Für die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung haben Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- › groß i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB,
- › kapitalmarktorientiert i. S. d. § 264d HGB und
- › im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer.

„Groß“ sind Unternehmen nach § 267 Abs. 3 HGB dann, wenn sie an 2 aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen 2 der folgenden 3 Merkmale erfüllen:

- › die Bilanzsumme ist größer als 20 Mio. Euro;
- › die Umsatzerlöse in den vergangenen 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag betragen mehr als 40 Mio. Euro;
- › im Jahresdurchschnitt werden mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

Dabei zählen kapitalmarktorientierte Unternehmen entgegen der ansonsten geltenden Annahme nicht automatisch zu den großen Unternehmen. Die Prüfung der Größenkriterien vorab ist somit unbedingt erforderlich.

Kapitalmarktorientiert muss die Gesellschaft lediglich zum betreffenden Abschlussstichtag sein, wohingegen die Arbeitnehmerzahl an 2 aufeinanderfolgenden Stichtagen überschritten werden muss. Für die Ermittlung der Kriterien ist grundsätzlich der Jahresabschluss heranzuziehen. Der Jahresdurchschnitt der Arbeitnehmer ermittelt sich als Durchschnitt der Arbeitnehmerzahlen zum Quartalsende. Dabei wird die Zahl der Arbeitnehmer nach Köpfen und nicht auf Basis von Vollzeitäquivalenten bestimmt; Teilzeitkräfte zählen somit als volle Arbeitnehmer.

Tochterunternehmen müssen keine eigene nichtfinanzielle Erklärung abgeben, sofern sie in einen Konzernabschluss einbezogen und im Konzernlagebericht die Berichtspflichten für die nichtfinanzielle Erklärung erfüllt werden. Gleiches gilt, wenn die Konzernmutter einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht veröffentlicht. Durch andere Vorschriften von der Aufstellung eines Lage-



Dr. Christian Maier

CPA, Diplom-Kaufmann
+49(911)91 93 – 25 28
christian.maier@roedl.com

Besuchen Sie unsere Seminare
in Zusammenarbeit mit der
CA Controller Akademie

Mandanten von Rödl & Partner
erhalten einen Rabatt von **5 Prozent**.

[Weitere Informationen »](#)



berichts befreite Tochterunternehmen sind folglich auch von der Erweiterung um eine nichtfinanzielle Erklärung ausgenommen.

Konzern: Pflicht und Befreiungsmöglichkeiten

Kapitalgesellschaften, die zugleich Mutterunternehmen sind, müssen ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:

- › kapitalmarktorientiert i. S. d. § 264d HGB,
- › keine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den Größenkriterien des § 293 Abs. 1 HGB und
- › im Jahresdurchschnitt mehr als 500 im Konzern beschäftigte Arbeitnehmer.

Mutterunternehmen, die zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht und Konzernlagebericht verpflichtet sind, können die nichtfinanzielle Erklärung zusammenfassen, wenn sie einen zusammengefassten Lagebericht aufstellen oder einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht veröffentlichen. Die Angaben zu Mutterunternehmen und Konzern sind dabei getrennt darzustellen.

Von der Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit sind Mutterunternehmen, wenn sie selbst vollkonsolidierte Tochterunternehmen sind. In dem Fall hat der übergeordnete Konzernlagebericht die nichtfinanzielle Konzernklärung zu enthalten.

Fazit

Machen Sie sich schnellstmöglich mit den aktuellen Änderungen vertraut, um die für Ihr Unternehmen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, und beachten Sie, dass die Kriterien für eine nichtfinanzielle Erklärung auf Ebene der Einzelgesellschaft und des Konzerns separat zu prüfen sind. Eine frühzeitige Abstimmung mit Ihrem Abschlussprüfer ist dabei empfehlenswert.

CSR-BERICHTERSTATTUNG IN POLEN

Risiken und Chancen

Von Magdalena Ludwiczak, Rödl & Partner Posen

Ziel der Berichterstattung jedes Unternehmens ist es, relevante Informationen zu liefern. Dazu gehörten bisher finanzielle Informationen über das Vermögen, die Finanzierungsquellen, die Verschuldung sowie die Liquidität und Rentabilität. In letzter Zeit haben sich aber die Erwartungen der Berichtsadressaten geändert: Sie interessieren sich immer häufiger dafür, wie das Unternehmen die Umwelt schützt oder seine interne Politik im Bereich der Diskriminierungs- bzw. Korruptionsbekämpfung gestaltet.

Gemäß der Richtlinie 2014/95/EU müssen bestimmte Großunternehmen zusammen mit dem Jahresabschluss u. a. Informationen zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung (CSR) für das Jahr 2017 in einer sog. „nichtfinanziellen Erklärung“ veröffentlichen. Betroffen sind ausschließlich Unternehmen von öffentlichem Interesse – das sind besonders Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats zugelassen sind, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

Dementsprechend wurden auch die polnischen Vorschriften aktualisiert. Das polnische Rechnungslegungsgesetz erweitert den Anwendungsbereich um Unternehmen, die beabsichtigen, zu Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne der Richtlinie zu werden, Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel im alternativen Handelssystem zugelassen sind, inländische Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute. Aufgrund der neuen Regelung ergeben sich die nachfolgend dargestellten Berichtspflichten.

Nichtfinanzielle Erklärung

Die Pflicht, erweiterte nichtfinanzielle Informationen zu veröffentlichen, gilt für große Unternehmen von öffentlichem Interesse, die im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und deren Bilanzsumme über 85 Mio. Polnischen Złoty bzw. deren Nettoumsatzerlöse über 170 Mio. Polnischen Złoty liegen. In den Lagebericht solcher Unternehmen müssen mindestens Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung aufgenommen werden. Die Erklärung soll eine Beschreibung des Geschäftsmodells, der in Bezug auf die Belange verfolgten Konzepte und deren Ergebnisse, die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen und die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren enthalten. Für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung können die Unternehmen nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen, wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Vorgaben des UN Global Compact oder die Berichtsstandards der Global Reporting Initiative (GRI). Macht ein Unternehmen davon Gebrauch, hat es in der Erklärung anzugeben, auf welches Rahmenwerk es sich gestützt hat.

Anstelle der Aufnahme in den Lagebericht können die EU-Mitgliedstaaten auch die Veröffentlichung der Informationen in einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht erlauben, der entweder zusammen mit dem Lagebericht offengelegt oder auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird. Deutschland und Polen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung gilt ggf. auch auf Konzernebene; zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. **„Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht“**.

Magdalena Ludwiczak

Auditor (Polen)
+48(61)6244943
magdalena.ludwiczak@roedl.com



Beschreibung des Diversitätskonzepts

Börsennotierte Unternehmen, die 2 der folgenden 3 Kriterien erfüllen,

- › über 250 Beschäftigte,
- › Bilanzsumme über 85 Mio. Polnischen Złoty (in Deutschland 20 Mio. Euro) und
- › Nettoumsatzerlöse über 170 Mio. Polnischen Złoty (in Deutschland 40 Mio. Euro)

müssen zudem eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens verfolgt wird, in die Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht aufnehmen. Das betrifft v.a. Aspekte wie Geschlecht, Alter, geographische Herkunft oder Bildungs- und Berufshintergrund der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens. Anzugeben sind die Ziele des Diversitätskonzepts sowie die Art und Weise der Umsetzung des Konzepts und die

Ergebnisse im Berichtszeitraum. Wird kein Diversitätskonzept angewendet, so ist das in der Erklärung zu begründen.

Die Veröffentlichung eines nichtfinanziellen Berichts bringt größere Transparenz für das Unternehmen mit sich. Der von der polnischen Wertpapierbörse eingeführte RESPECT-Index bewertet die soziale Verantwortung von Unternehmen, die auf dem Hauptmarkt der Wertpapierbörse notiert sind. Der erste Wert des RESPECT-Indexes betrug 1000 Pkt. (31. Dezember 2008). Innerhalb der letzten Jahre stieg der Wert um 85 Prozent an.

Die Pflicht zur Erstellung von nichtfinanziellen Erklärungen wird in Polen rund 300 Unternehmen betreffen. Ungefähr die Hälfte davon sind börsennotierte Unternehmen – die restlichen gehören besonders zum Finanzsektor. Obwohl die Berichterstattung nur für bestimmte Großunternehmen verpflichtend ist, ist es empfehlenswert, dass auch andere Unternehmen schon heute dem globalen Trend folgen.

ÖKONOMIE, ÖKOLOGIE UND SOZIALES

3 Säulen der Nachhaltigkeit im Unternehmen

Kai Imolauer antwortet

Kai Imolauer ist als Wirtschaftsingenieur im Geschäftsbereich Public Management Consulting in der Abteilung Energiewirtschaft tätig. Er berät nationale und internationale Unternehmen sowie internationale Finanzierungsinstitute zu Investitionen in Erneuerbare Energien.

☑ Nachhaltiges Handeln wird nicht nur in der Gesellschaft gerne gesehen, sondern ist seit März 2017 auch gesetzlich geregelt. Welchen Veränderungen musste sich der deutsche Mittelstand seither stellen?

Die EU-Richtlinie zur „Corporate Social Responsibility“ (CSR) wurde in einem Umsetzungsgesetz zum 9. März 2017 in nationales Recht überführt. Betroffene Unternehmen sind alle kapitalmarktorientierten Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungen, die durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und Umsatzerlösen von über 40 Mio. Euro oder Bilanzsummen über 20 Mio. Euro ausweisen. Sie müssen in ihrem Lagebericht oder einem separaten Nachhaltigkeitsbericht u. a. nicht-finanzielle Informationen zu CSR-Themen offenlegen.

das Management von CSR im Unternehmen fokussiert ist. Letztlich hat das Agieren eines Unternehmens eben mehr als eine rein wirtschaftliche Bedeutung: Nachhaltigkeit ist für den langfristigen Erfolg und Fortbestand essenziell.

☑ Gibt es besondere Bereiche, auf die sich das Management beim Thema Nachhaltigkeit konzentrieren sollte?

Neben der ökonomischen Dimension sind Ökologie und Soziales die wesentlichen Bereiche, in denen nachhaltiges Management greifen soll. Bei der Ökologie liegt das Hauptaugenmerk v. a. auf Stoff- und Energieströmen. Besonders bei der Energie bzw. Energieeffizienz lassen sich zügig Maßnahmen ergreifen, die zur Reduktion der Umweltbelastung des Unternehmens führen und auch für Stakeholder sichtbar werden (bspw. CO₂-neutrale, dezentrale Stromerzeugung durch Installation einer Photovoltaikanlage und Energiemanagement).

Im sozialen Bereich lassen sich – insbesondere mit Blick auf den aktuellen Wettbewerb um Fachkräfte – auch ökonomische Vorteile für das Unternehmen realisieren. Ob Weiterbildungen für Mitarbeiter oder mehr Flexibilität durch Homeoffice-Lösungen zur besseren Unterstützung von Familien – die Themen sind vielfältig und dem Management bieten sich zahlreiche Möglichkeiten das Unternehmen zu einer nachhaltigen Personalentwicklung und einem verbesserten Image als Arbeitgeber zu führen. Darüber hinaus wird soziales Engagement (z. B. durch Stiftungen) gesellschaftlich positiv konnotiert.

☑ Derzeit bekennen sich viele Unternehmen zu den Prinzipien des UN Global Compact Standards. Welchen Vorsprung können sich Mittelständler im Wettbewerb erarbeiten, wenn sie den Richtlinien entsprechen?

Der UN Global Compact Standard definiert für die 4 Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention 10 Prinzipien. Ich denke, es wird für ein professionell geführtes Unternehmen kein Problem sein, die Prinzipien in der Unternehmensführung umzusetzen. Besonders beim Reporting liegt der Vorteil darin, dass die Unternehmensführung auf die Prinzipien geprüft werden kann und sich Verbesserungspotenziale ergeben – sei es bei den Richtlinien für das Verhalten von Mitarbeitern oder bei ökologischen Themen.

☑ Was kann Untätigkeit im Bereich der Nachhaltigkeit nach sich ziehen?

Die Umsetzung der CSR-Richtlinie und die dazugehörigen Berichtspflichten dürften mittelfristig dazu führen, dass bei Beschaffungsprozessen mehr Transparenz von Lieferanten eingefordert wird. Darüber hinaus erlaubt die normalerweise jährliche Berichterstattung eine wiederkehrende Prüfung der Prozesse innerhalb des Unternehmens und eine stetige Verbesserung. Wird ein Prozess nicht angestoßen, bedeutet das Stillstand, der konträr zu gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit und vermutlich auch konträr zu Entwicklungen bei den Wettbewerbern steht.

☑ Welches Verständnis hat Rödl & Partner von Nachhaltigkeit?

Wir haben (auch ohne Verpflichtung) für 2017 einen CSR-Report gemäß UN Global Compact Standard erstellt. Die Gründe liegen auf der Hand: Wir sind sowohl an dauerhaften Geschäfts- als auch an langfristigen Arbeitsbeziehungen interessiert. Wir können Nachhaltigkeit nicht außer Acht lassen. Unsere unternehmerischen und ethischen Maßstäbe gebieten die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema – so können wir unsere Zukunft zeitgemäß und modern gestalten.



NACHHALTIGKEIT IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

Frau Dr. Eva Feldbaum kommentiert

Frau Dr. Eva Feldbaum, Direktorin der SIBE Law School, ist Rechtsanwältin, Wirtschaftsjuristin (Universität Bayreuth) sowie Mediatorin. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bayreuth und absolvierte ihr Rechtsreferendariat am Landgericht Regensburg. Im Anschluss promovierte sie berufsbegleitend an der Universität Regensburg zu einem rechtsvergleichenden Thema.

An der SIBE, der Steinbeis Hochschule Berlin, ist sie seit 2013 verantwortlich für die rechtswissenschaftlichen Weiterbildungsprogramme. Sie leitet insbesondere das Online-Programm **Master of Laws (LL.M.)** in „International Business Law“ und ist zudem als Dozentin in den Online-Programmen der SIBE tätig.

Angesichts der Digitalisierung und Globalisierung aller Teilbereiche des öffentlichen Lebens steht auch die juristische Aus- und Weiterbildung vor neuen Herausforderungen. Eine oft gehörte Antwort auf die sich aus der Dynamik der modernen Arbeitswelt ergebenden Fragen besteht in der Aufforderung zur Nachhaltigkeit. Für eine linguistische Analyse des (insbesondere politischen) Modeworts ist hier nicht der richtige Ort. Nach einer allgemeinen Definition der **Bundeszentrale für politische Bildung** fungiert Nachhaltigkeit als ein Handlungsprinzip zur Ressourcennutzung, bei dem die Bewahrung der wesentlichen Eigenschaften, der Stabilität und der natürlichen Regenerationsfähigkeit des jeweiligen Systems im Vordergrund steht.

Das Recht hat eine grundlegende Ordnungsfunktion, es muss das Zusammenleben in einem Gemeinwesen verlässlich regeln; die Forderung nach Stabilität steht unter Banalitätsverdacht. Es muss aber auch multinationale Sachverhalte regeln, es stammt nicht mehr allein aus einer einzigen nationalen Quelle, die Rechtsordnung ist nicht mehr homogen und es muss mit der rasanten Dynamik der modernen Arbeits- und Wirtschaftswelt Schritt halten. Kurz: Das Recht muss trotz zunehmender Komplexität nachhaltig sein. Was für das Recht gilt, gilt auch für den Rechtsanwender; was für den Rechtsanwender gilt, gilt selbstverständlich auch für die juristische Ausbildung. Als regenerationsfähig wird sich die juristische Aus- und Weiterbildung nur erweisen, wenn sie der mit der Digitalisierung verbundenen Dynamik Rechnung trägt, wenn sie sich also als flexibel darstellt. Und auf Interesse bei der Weiterbildung wird sie nur stoßen, wenn sie Themen mit unmittelbarem praktischen Bezug anspricht.

Vor dem Hintergrund setzt Nachhaltigkeit der juristischen Aus- bzw. Weiterbildung Internationalität, Flexibilität und Praxisintegration voraus.

Internationalität

Die fortschreitende Globalisierung zwingt den Juristen von heute unausweichlich und fast täglich zur Beschäftigung mit einem sich ständig verändernden, nicht mehr national geprägten, im europäischen Raum in hohem Maße supranationalen und insofern „entgrenzten“ Recht. Die dafür notwendigen juristischen Kompetenzen erwirbt der Jurist in der Aus- und Weiterbildung – er muss seine Kenntnisse jedoch laufend erweitern und spezialisieren, um den transnationalen Dimensionen gerecht zu werden. Er muss wissen, welches Recht bei Transnationalität des Rechtsgeschäfts zur Anwendung gelangt, muss die nationalen, europäischen und internationalen



Vorgaben hierzu kennen, muss mit den prozessualen Implikationen vertraut sein und auch Grundkenntnisse wichtiger anderer Rechtsordnungen besitzen. Zumindest sollte er die Fähigkeit erwerben, sich schnell in das andere Recht einzuarbeiten. Das Handels- und Gesellschaftsrecht in seinen nationalen und europarechtlichen Bezügen ist ebenso von Bedeutung wie das internationale Wettbewerbs-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrecht. Allgemein gesprochen hat jedes interne Rechtsgebiet mit wirtschaftsrechtlichem Bezug eine transnationale (europarechtliche und internationalrechtliche) Dimension. Es wird deutlich, dass die Aus- und Weiterbildung des heutigen Juristen, v. a. des Wirtschaftsjuristen, keineswegs mehr mit der nationalen Perspektive auskommt, sondern nur die Zusammenschau mit den transnationalen Dimensionen zu einer tragfähigen Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Zusammenhänge führen kann.

Die Ausbildungsadressaten können – entsprechend der Internationalität der Materien – demzufolge nicht mehr nur nationale Teilnehmer sein: Die Zukunft gehört den internationalen Lerngruppen mit Teilnehmern aus verschiedenen Rechtskulturen, die durch das gemeinsame Bestreben verbunden sind, mit der juristischen Dimension der sich rasch entwickelnden internationalen Verflechtung vertraut zu werden. Das dadurch entstehende internationale Networking führt zu sozialem Zusammenhalt und damit zu Nachhaltigkeit in der Ausbildung.

Flexibilität

Das wirft auch die Frage der medientechnischen Bewältigung des Unterrichts auf: Die Antwort kann nur sein, dass die neuen telekommunikativen Mittel – besonders die Nutzung des Internets – zum Einsatz kommen müssen. Zeitliche und örtliche Flexibilität, insbesondere durch

das Tätigwerden per „online“, ermöglicht eine moderne Organisation des (Arbeits-)Alltags der Lernenden und gewährleistet damit die für die Lebensqualität und damit die Leistungsfähigkeit so wichtige Work-Life-Balance. Anders gewendet: Flexibilität der Aus- und Weiterbildung generiert deren Nachhaltigkeit.

Praxisintegration

Mit Blick auf die hohe Arbeitsbelastung der (auch) international tätigen Juristen, kann die juristische Aus- und Weiterbildung nicht mehr in Form von rein theoretischem Blockunterricht erfolgen. Die Weiterbildung muss vielmehr dual, parallel zur Arbeit, zu ihr komplementär und mit ihr abgestimmt, durchgeführt werden. Elementar erscheint in dem Zusammenhang, sich während der Weiterbildung mit Fragen zu beschäftigen, die dem jeweiligen beruflichen Interesse entsprechen. Auch bei der juristischen Ausbildung bedeutet Nachhaltigkeit – ganz im Sinne ihrer eingangs erwähnten allgemeinen Definition – die Möglichkeit zur direkten Anwendung des Erlernten in Gegenwart und Zukunft. Das setzt die Wahl eines geeigneten Lehrstoffs voraus. Juristische Ausbildung ist mithin insbesondere dann praxisorientiert, wenn das zu bearbeitende Thema in einem Dialog zwischen Lernendem und Lehrendem gefunden und das zu Erarbeitende direkt in die berufliche Praxis transferiert und nutzbar gemacht wird, wodurch der Lernende zu einem besonderen Engagement angespornt wird.

Zusammenfassend gewährleisten Internationalität, Flexibilität und Praxisintegration die Nachhaltigkeit der juristischen Aus- und Weiterbildung in einer sich ständig verändernden Situation des nationalen und internationalen (Wirtschafts-)Rechts.

Recycling: Aspekt der Nachhaltigkeit

Im Jahr 1713 veröffentlichte Hans Carl von Carlowitz (*1645, †1714) das Werk „Sylvicultura oeconomica“ und beschrieb darin seine Überlegungen zur Nachhaltigkeit. Angesichts der zu seiner Zeit drohenden Holzknappheit – und Holz war damals einer der wichtigsten Rohstoffe – kam er zu der Erkenntnis, dass grundsätzlich nur so viel Holz in einem Wald gefällt werden sollte, wie durch natürliches Wachstum reproduziert werden kann. Er legte den Grundstein für einen seither währenden Diskurs; denn bei der Definition zur „Nachhaltigkeit“ sind sich Experten bis heute nicht ganz einig. Im Kern beschreiben sie jedoch alle ein ökologisches, wirtschaftliches und soziales Handlungsprinzip, das darauf abzielt, die Lebensbedingungen der Gegenwart zu sichern und zu verbessern, ohne künftigen Generationen die Lebensgrundlage zu entziehen.

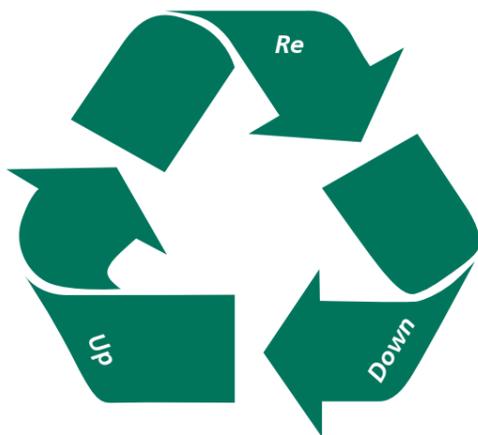
Nachhaltigkeit umfasst u.a. den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen. Das ist in unserer „Konsumgesellschaft“ von besonderer Bedeutung. Denn mit und nach dem Kauf entstehen Abfälle und die müssen unter Einsatz von Energie aufwändig entsorgt werden. Doch Müll ist nicht gleich Müll und vieles findet dank moderner Verwertungsprozesse wieder seinen Weg zu uns – sei es im alten oder in einem ganz neuen Gewand. Das Stichwort hier ist „Recycling“.

Recycling

Egal ob beruflich oder privat – in unseren Mülltonnen landen diverse Materialien in großen Mengen: Von Verpackungen über Biomüll bis hin zu Elektrogeräten oder Batterien gibt es kaum etwas, das nicht in unserem Abfall zu finden ist. Um Ressourcen sowie unsere Umwelt zu schonen, wird vieles recycelt.

„Recycling“ bezeichnet grundsätzlich die Wiederverwertung von Abfällen und damit die Rückführung von noch verwertbaren Rohstoffen in den Wirtschaftskreislauf. Ziel ist es, die Abfallmenge zu minimieren und zugleich den Ressourcenverbrauch zu reduzieren. Die wichtigsten Recyclingstoffe sind u. a. Kunststoffe, Glas, Papier, Pappe und Eisen.

Übrigens: In vielen Recyclingkreisläufen sinkt mit jeder Verarbeitungsstufe und jedem Wiederverwertungszyklus das Wertniveau des Recyclats (z.B. Papierfasern werden kürzer, Kunststoffmoleküle brüchig). Der Recyclingprozess mit Qualitätsverlust wird als „Downcycling“ bezeichnet.



Upcycling

Klassisches Recycling hat mit dem Upcycling eine Unterform gefunden, die sich in der „Do it yourself“-Szene großer Beliebtheit erfreut. Alte Materialien bekommen eine neue Funktion – sie werden nicht entsorgt, sondern weiterverarbeitet. Das neu entstandene Recyclat wurde im Vergleich zum ursprünglichen Produkt **qualitativ aufgewertet**.

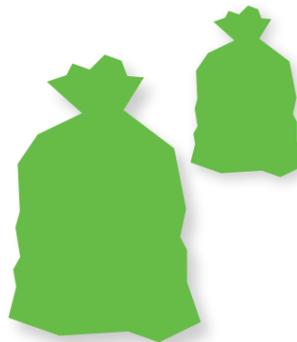
- › Der Trend ist besonders in der **Textilindustrie** präsent: Plastikflaschen werden zu Taschen weiterverwertet oder Feuerwehrschräuche, Lastwagenhüllen und Militärtexilien zu modischen Accessoires bzw. Kleidungsstücken umfunktioniert.
- › Auch in der **Möbelindustrie** gewinnt das Thema zunehmend an Bedeutung: Alte Weinkisten, Europaletten und Schiffsplanken werden umgearbeitet und finden eine neue Gestalt in – mitunter sehr hochwertigen – Möbelstücken.

Mit Konsum entsteht Abfall: Zahlen und Fakten

- › In der EU landen jährlich laut zuständiger Statistikamt **ca. 3 Mrd. Tonnen** hochwertiger Stoffe in Müllanlagen.
- › Der Versandhandel boomt – das hat enorme Auswirkungen auf unsere Müllproduktion: Die Papierverpackungen im Versand haben von 1996 bis 2015 um 540 Prozent zugenommen. Sie machen damit einen großen Teil der rund **18 Mio. Tonnen Verpackungsabfälle** aus, die in Deutschland jährlich entstehen (Stand: 2015).
- › Allein im Jahr 2016 wurden in Deutschland **248 Kilogramm Pappe, Papier und Karton** pro Einwohner verbraucht. Das entspricht einem Gesamtverbrauch von 20,5 Mio. Tonnen. Die Altpapierrücklaufquote lag bei ca. 75 Prozent.
- › Die Deutschen produzieren deutlich mehr Müll als die meisten anderen Länder: 12 Kilogramm pro Woche und Kopf; insgesamt **45 Mio. Kilogramm im Jahr**.
- › Gleichzeitig gilt Deutschland – nach Angaben der Europäischen Umweltagentur – als **Recycling-Europameister**: $\frac{2}{3}$ des deutschen Hausmülls werden wiederverwertet. Und das, obwohl 49 Prozent der deutschen Bevölkerung nicht genau darauf achten, welche Abfälle in welche Tonne entsorgt werden müssen.

Kunststoffabfälle: Gefahr für unsere Meere

Seit Einführung der **Gebühr auf Plastiktüten** hat sich der pro Kopf-Verbrauch in Deutschland von 68 auf 45 Plastiktüten im Jahr 2015 reduziert. Eine Tüte ist durchschnittlich **25 Minuten im Gebrauch** – wenn sie nicht recycelt wird, dauert es zwischen **100 bis 500 Jahre**, bis sie sich natürlich zersetzt hat.

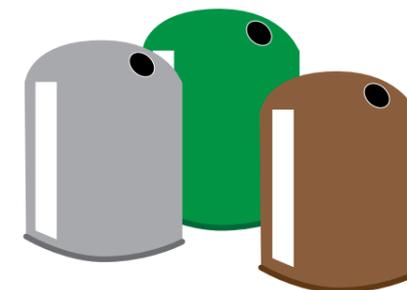


Für unsere Meeresumwelt ist Plastikmüll eine der größten Bedrohungen. In der **Nordsee** treiben mittlerweile durchschnittlich **18.000 Plastikmüllpartikel** auf jedem Quadratkilometer der Meeresoberfläche. Zahlreiche Tiere sterben durch die hohe Müllbelastung: Bei rund 60 Prozent der toten Eissturmvögel an den Küsten der Nordsee befindet sich **mehr als 0,1 Gramm Plastik** im Magen.

Glas: Optimal recycelbar

Glas kann unendlich oft eingeschmolzen und so wieder zu neuen Produkten verarbeitet werden. In Deutschland wurde für altes Behälterglas bereits 1974 ein flächendeckendes Sammelsystem eingerichtet.

Bundesweit gibt es über **250.000 Altglascontainer** für Weiß-, Braun- und Grün Glas.



Quellen: Gabler Wirtschaftslexikon; Lexikon der Nachhaltigkeit; Umweltbundesamt Online; BR Online; Süddeutsche Online, Zeit Online, FAZ Online.

19. Forum **GOING GLOBAL**

21. Juni 2018 in Nürnberg

Als eine der größten Außenwirtschaftsveranstaltungen Deutschlands bietet das **Forum Going Global** insbesondere international agierenden Unternehmen die Gelegenheit, sich umfassend aus erster Hand zu informieren. Erfahren Sie mehr über die vielfältigen Chancen und Herausforderungen auf den Märkten weltweit.

- › **Globaler Dialog** im Mittelpunkt
- › Fachvorträge für **internationale Einblicke**
- › Große **Regionen-** und **Themenmesse**
- › **Persönlicher Austausch** mit unseren erfahrenen Experten aus den Bereichen Recht, Steuern, Wirtschaft und IT

Am **21. Juni 2018** findet das 19. Forum Going Global im Stammhaus von Rödl & Partner in Nürnberg statt. Nutzen Sie die internationale Expertise von Rödl & Partner direkt bei Ihnen vor Ort!

Die **Anmeldung** und das diesjährige **Vortragsprogramm** finden Sie unter:

www.roedl.de/forumgoingglobal/

Die Rödl & Partner-App: „APP to date“



Die **kostenlose App** von Rödl & Partner wird Sie bei unserem 19. Forum Going Global begleiten.

Neben allen wichtigen Informationen rund um unser Unternehmen bietet Ihnen die App die Möglichkeit, im Modul „Events“ u. a. Ihren persönlichen Vortragsplan zu erstellen, einen Beratungstermin zu vereinbaren und Informationen zu Referenten und Vorträgen abzurufen.

Die Rödl & Partner-App ist in allen App-Stores erhältlich: Apple, Google Play, Windows.